

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 19. März 2015 - Seite 1

## Tagung des Stadtrates

Aufgrund eines Antrages der Fraktion „DIE FRAKTION“ und des Stadtrates Dirk Hebecker findet am

**Freitag, dem 27.03.2015, um 18:00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Sitzungssaal**

eine außerplanmäßige Tagung (6. Tagung) des Stadtrates der Stadt Haldensleben  
statt.

## Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Antrag der Fraktion FUWG - "Satzung zur Informationsfreiheit für die Stadt Haldensleben - Gläsernes Rathaus"
4. Antrag der Fraktion "DIE FRAKTION" - Beihilfe zur Selbsthilfekontaktstelle
5. Antrag der Fraktion "DIE FRAKTION" - Akteneinsicht "Blade & Bike Night" sowie "Public Viewing"
6. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, über getroffene Vergabeentscheidungen ab einem Auftragswert von 25.000 € sowie ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
7. sonstige Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

### II. Nichtöffentlicher Teil

10. Steuerangelegenheit Beschlussvorlage SR 065-(VI.)/2015
11. Anfragen und Anregungen

### III. Öffentlicher Teil

12. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
13. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Haldensleben
14. Schließen der Sitzung durch den Stadtratsvorsitzenden



Guido Henke  
Vorsitzender des Stadtrates

Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Die 9. Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben findet am

**Mittwoch, dem 25.03.2015, um 18:00 Uhr**  
**im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Sitzungssaal**

statt.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 25.02.2015
4. Populationsentwicklung des Bibers im Stadtgebiet Haldensleben  
Erläuterungen durch Herrn Fred Braumann
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

7. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 25.02.2015
8. Antrag auf Baumfällungen
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

*E. Resch*

Eberhard Resch  
Ausschussvorsitzender

Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Die 10. Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Dienstag, dem 24.03.2015, um 18:00 Uhr**

statt.

**Treffpunkt: Sporthalle Süplingen, Gartenweg 11, 39343 Süplingen**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 24.02.2015
4. Begehung der Sporthalle Süplingen  
Im Anschluss wird die Sitzung im Sportlerheim fortgesetzt.
5. Besichtigung des Sportlerheims Süplingen
6. Förderanträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 24.02.2015
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen



Klaus Czernitzki  
Ausschussvorsitzender

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat zur Sicherung der städteplanerischen Ziele in öffentlicher Sitzung am 05.03.2015 den Erlass zur nachfolgend aufgeführten Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet III“, Haldensleben, für die Geltungsdauer von zwei Jahren nach den §§ 14, 16, 17 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2, 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### S a t z u n g

#### **über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet III“, Haldensleben**

Nach den §§ 14, 16 und 17 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in öffentlicher Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet III“, Haldensleben, wird eine Veränderungssperre nach § 17 BauGB angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

im Nordwesten durch die Gerikestraße

im Südwesten durch die Industriestraße

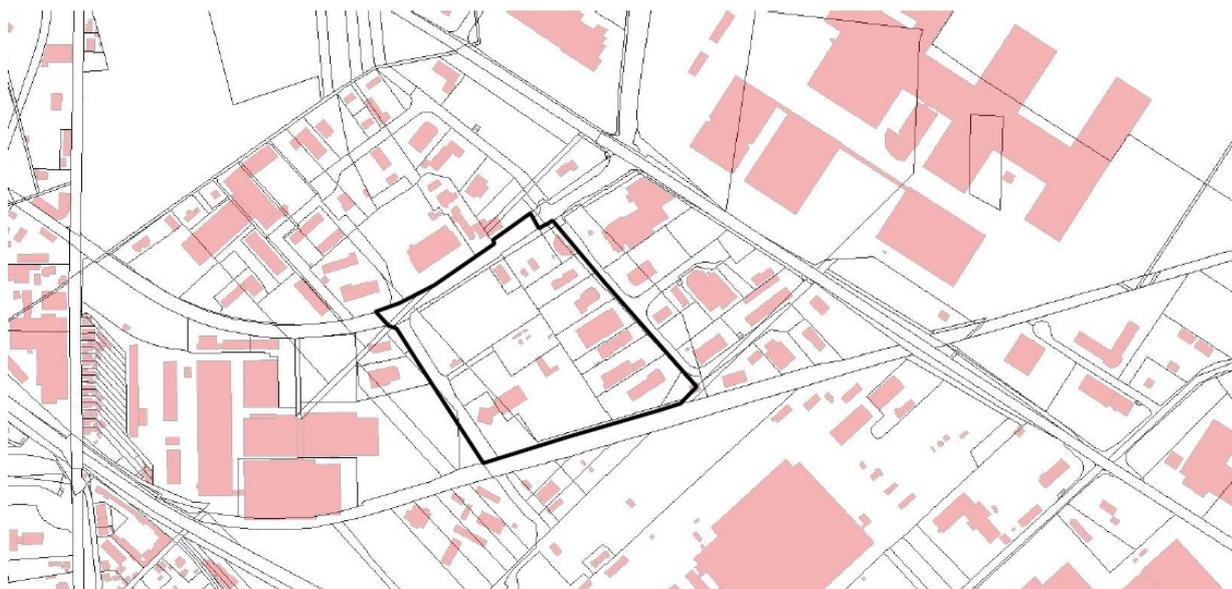
im Nordosten durch die Johann-Gottlob-Nathusius-Straße

im Südosten durch die entwidmete Eisenbahnstrecke Haldensleben – Hillersleben  
(ehemalige Kanonenbahn)

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:  
Gemarkung Haldensleben, Flur 33, Flurstücke:

150710-033- 154/010	150710-033- 157/040	150710-033- 2128
150710-033- 157/039	150710-033- 157/038	150710-033- 2129
150710-033- 157/037	150710-033- 357/151	150710-033- 417/111
150710-033- 154/009	150710-033- 359/157	150710-033- 415/108
150710-033- 154/008	150710-033- 2127	150710-033- 157/011
150710-033- 157/042	150710-033- 158/010	150710-033- 157/029
150710-033- 157/033	150710-033- 158/011	150710-033- 157/035
150710-033- 157/034	150710-033- 158/012	150710-033- 157/036
150710-033- 157/012	150710-033- 158/013	150710-033- 1958
150710-033- 157/031	150710-033- 1960	150710-033- 1959
150710-033- 157/032	150710-033- 158/017	150710-033- 2091
150710-033- 158/024	150710-033- 157/026	150710-033- 2092
150710-033- 158/038	150710-033- 157/027	150710-033- 1961 (tlw.)
150710-033- 158/015	150710-033- 157/028	

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend:



### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung ist in Anwendung des § 10 BauGB vorzunehmen.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Haldensleben, den 17.03.2015



Eichler  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet III“, Haldensleben, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 17.03.2015



Eichler  
Bürgermeister